

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2017**

Ausgabe - Nr. **16**

Ausgabetag **21.04.2017**

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT TELGTE			
116	18.04.17	Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes hier: Öffentliche Bekanntmachung	234
SPARKASSE MÜNSTERLAND OST			
117	18.04.17	Kraftloserklärung zweier Sparkassenbücher	235
KREIS WARENDORF			
118	18.04.17	a) Wahlbekanntmachung des Wahlkreises Nr. 130 Warendorf für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.09.2017	236 – 239
119		b) Veröffentlichung des Amtsblattes des Kreises Warendorf in der 21. und 24. Kalenderwoche	240
120	12.04.17	c) Öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	241

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von
48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das
Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite
www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt"
abgerufen werden.

STADT TELGTE

Öffentliche Bekanntmachung

über die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Telgte

Der Rat der Stadt Telgte hat in seiner Sitzung am 21.02.2017 die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Telgte wie folgt beschlossen:

„Das vom Büro Junker und Kruse, Dortmund, fortgeschriebene Einzelhandelskonzept für die Stadt Telgte einschließlich der „Telgter Sortimentsliste“ der nahversorgungs- und zentrenrelevanten und der nicht zentrenrelevanten Sortimente sowie die Festlegung und räumliche Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches mit den Ergänzungsstandorten Typ A und B wird beschlossen.“

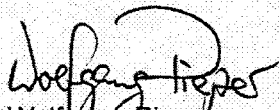
Das Einzelhandelskonzept trägt als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB mit seinen Zielen und Leitbildern (Versorgungs- und Entwicklungsbereiche, Tabubereiche) und seinem planungsrechtlichen Instrumentarium (Telgter Sortimentsliste, räumliche Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche) dazu bei, einer zielgerichteten, städtebaulichen und einzelhandelsrelevanten Entwicklung einen fundierten Rahmen zu geben. Das fortgeschriebene Einzelhandelskonzept soll die Planungs- und Rechtssicherheit für zukünftige Entscheidungen auf kommunaler und auf privater Seite erhöhen.

Der Beschluss des Rates der Stadt Telgte vom 21.02.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das fortgeschriebene Einzelhandelskonzept der Stadt Telgte liegt bei der Stadtverwaltung Telgte, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Baßfeld 4 – 6, 48291 Telgte, Zimmer 315, während der allgemeinen Dienststunden aus. Über den Inhalt des Einzelhandelskonzeptes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Telgte, den 18.04.2017

Stadt Telgte
Der Bürgermeister


Wolfgang Pieper

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 354042137

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.
Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten,
gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches
anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, 18. April 2017
Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgeboteene Sparkassenbuch

Nr. 473016061

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, 18. April 2017

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand



- 236 -

Wahlbekanntmachung

**des Kreiswahlleiters des Wahlkreises Nr. 130 Warendorf
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017**

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 585) fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge zu der am 24. September 2017 stattfindenden Bundestagswahl für den Wahlkreis Nr. 130 Warendorf spätestens bis

Montag, den 17. Juli 2017, 18.00 Uhr

bei mir in 48231 Warendorf, Waldenburger Straße 2, Kreishaus, Raum B0.45, schriftlich einzureichen (§ 19 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062)).

Ich bitte die Kreiswahlvorschläge so frühzeitig vor dem 17. Juli 2017 bei mir einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch behoben werden können.

Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am 19. Juni 2017 bis 18.00 Uhr dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 BWG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich

unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt an die Stelle des Bundesvorstandes der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 07. Juli 2017 fest,

1. welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 4 Nr. 1 BWG),
2. welche Vereinigungen, die nach § 18 Abs. 2 BWG ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG).

Der Kreiswahlvorschlag einer Partei ist ungültig, wenn der Bundeswahlausschuss weder die Feststellung nach § 18 Abs. 4 Nr. 1 BWG noch nach § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG trifft.

Form und Inhalt des Kreiswahlvorschlages

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Die Vorschriften über die Aufstellung der Bewerber sowie über Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§§ 20 – 22 BWG, § 34 BWO) sind zu beachten.

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Kreiswahlvorschläge ein Kennwort enthalten. Wenn bei einem Kreiswahlvorschlag einer Partei die Parteibezeichnung fehlt, liegt kein gültiger Wahlvorschlag vor.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

Der Kreiswahlvorschlag muss Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers enthalten. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht zweifelsfrei feststeht.

Der Kreiswahlvorschlag einer Partei muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss der Kreiswahlvorschlag von mindestens drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, des Vorstandes des nächstniedrigen Gebietsverbandes, in dessen Be-

reich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, § 34 Abs. 2 S. 1 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. Es liegt kein gültiger Wahlvorschlag vor, wenn dieser nicht bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ordnungsgemäß unterzeichnet ist.

Ist eine Partei im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten, so müssen die Kreiswahlvorschläge dieser Partei außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung der Unterzeichner ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Dasselbe gilt auch für die Wahlvorschläge von Wahlberechtigten. Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages sind die ordnungsgemäße Unterzeichnung des Wahlvorschlages und der Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO). Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

Dem Kreiswahlvorschlag, der nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden soll, sind nach § 34 Abs. 5 BWO beizufügen:

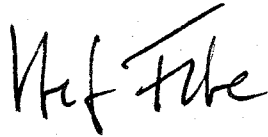
1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn bis zum Ablauf der Einreichungsfrist keine Zustimmungserklärung eingegangen ist;
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Wählbarkeitsbescheinigung);
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
 - a) eine Ausfertigung der Niederschrift (Muster der Anlage 17 zur BWO) über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, sowie die nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Muster der Anlage 18 zur BWO). Es liegt kein gültiger Wahlvorschlag vor, wenn die Niederschrift und die Versicherungen an Eides statt nicht bis zum Ablauf der Einreichungsfrist eingegangen sind;

- b) eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist;
4. die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner auf Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO, wenn der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 BWG). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die erste Person, die unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, die zweite als deren Stellvertreter.

Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge und die weiteren aufgeführten Formulare können bei mir unter der oben angegebenen Adresse angefordert werden.

Warendorf, den 18.04.2017



Dr. Stefan Funke

Redaktionelles

**Veröffentlichung des Amtsblattes des Kreises Warendorf in der 21.
und 24. Kalenderwoche**

In der 21. Kalenderwoche erscheint das Amtsblatt am 26.05.2017.
Die Abgabefrist endet am 23.05.2017 um 11 Uhr.

In der 24. Kalenderwoche erscheint das Amtsblatt am 16.06.2017.
Die Abgabefrist endet am 13.06.2017 um 11 Uhr.

Im Auftrag



Schallau

- 241 -

Benachrichtigung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Frau Christina Ines ten Cate

letzte bekannte Anschrift: **Ostenfelder Str. 75, 48361 Beelen**
mit Schreiben vom: **06.04.17**
Aktenzeichen : **368300/UZ/31/EF**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Straßenverkehrsamt, Zimmer B0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 12.04.2017

Kreis Warendorf
Der Landrat

Benachrichtigung

Das Straßenverkehrsamt des Kreises Warendorf hat für

Frau Aylin Mete

letzte bekannte Anschrift: **Südstr. 6, 59227 Ahlen**
mit Schreiben vom: **12.04.2017**
Aktenzeichen : **368300/UZ/45/CK**

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Straßenverkehrsamt, Zimmer B0.52, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

48231 Warendorf, 12.04.2017

Kreis Warendorf
Der Landrat